

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)

- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -

1. War das Verhalten geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)?

| | |
|------|-----------|
| ja | → Frage 2 |
| nein | → Frage 4 |
2. Wurde durch das Verhalten in Kindesrecht eingegriffen? (b)

| | |
|------|---------------|
| ja | → Frage 3 |
| nein | → keine Macht |
3. Erfolgte der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB - lag deren Zustimmung vor? (c)(d)

| | |
|------|-----------------|
| ja | → zuläss. Macht |
| nein | → Frage 4 |
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug. vor, der geeignet (e) und verhältnismäßig (f) begegnet wurde?

| | |
|------|-----------------|
| ja | → zuläss. Macht |
| nein | → Machtmissbr. |

5. Bei zulässiger Macht → Gibt es zukünftig eine bessere Verhaltens- Alternative?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Ein Kindesrechtseingriff lag bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (c) Bei päd. Routine reichte der Erziehungsauftrag – Verhalten war für SB vorhersehbar.
- (d) Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen war bei Taschengeldverwendung notwendig.
- (e) Eignung lag z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wurde.
- (f) „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich war